

Beschluss 01/II/2023 des Berliner Teilhabebeirats vom 09.062023

Regelmäßige Abfragen zum Stand der Bedarfsermittlung und Ziel- und Leistungsplanung in den Bezirksteilhabebeiräten initiieren

Beschluss:

1. Die Bezirksteilhabebeiräte werden dringend gebeten, als regelmäßigen Tagesordnungspunkt den Stand und die Qualität der Bedarfsermittlung und Ziel- und Leistungsplanung für den Bereich Soziales und Jugend zu erörtern.
2. Die Teilhabefachdienste legen hierzu für den Bereich Soziales dem jeweiligen Bezirksteilhabebeirat die Mengestatistik aus der Kosten- und Leistungsrechnung zu den entsprechenden Verwaltungsprodukten vor.
3. In die Erörterung werden ebenfalls sowohl für den Bereich Soziales und Jugend die Zahlen der monatlich automatisierten Statistik zu den Empfängern von Leistungen nach dem SGB IX in Berlin auf der Grundlage des ProSoz Fachverfahrens und der Bundesstatistik einbezogen¹. Dabei fließen auch die Daten aus dem Teilhabeplanverfahrensbericht ein.
4. Einmal jährlich berichten die Bezirksteilhabebeiräte der Geschäftsstelle des Berliner Teilhabebeirats (zum 1.7. eines Jahres).
5. Der Berliner Teilhabebeirat befasst sich regelmäßig mit den Berichten der Bezirksteilhabebeiräte.

Begründung:

Mit dem Berliner AG SGB IX ist vorgesehen, dass die bezirklichen Teilhabefachdienste Soziales und Jugend die Bedarfsermittlung und die Ziel- und Leistungsplanung vornehmen. Es ist jedoch nicht ausreichend transparent, wie viele Bedarfsermittlungen nach TIB und wie viele Ziel- und Leistungsplanungen durchgeführt werden. Die Statistik hierzu kann durch Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung jedoch problemlos für den Bereich Soziales erstellt und transparent gemacht werden. Die Bedarfsermittlung ist Vorstufe des verpflichtenden übergeordneten Teilhabeplanverfahrens², das Gesamtplanverfahren einschließlich Bedarfsermittlung sowie Ziel- und Leistungsplanung untergeordneter Baustein des Teilhabeplanverfahrens. Verfahrensrechtlich setzt die Gewährung von

¹ www.sozial-informations-system.de

² <https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess.html>

Eingliederungshilfeleistungen die vorherige Durchführung dieser Verfahren voraus. Das Teilhabeplanverfahren ist zudem in bestimmten Konstellationen abweichungsfest erforderlich (mehrere Leistungsgruppen, Leistungsträger oder bei Wunsch nach Teilhabeplan³). Das Teilhabeplanverfahren (Verwaltungsverfahren) ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder, Kommunen und Berliner Bezirke wurde durch das Grundgesetz § 84 Abs. 1 Satz 4 festgelegt. Daran ändert auch das Berliner AZG bzw. die Verfassung nichts. Auch in Berlin bestätigt sich, was der aktuelle Teilhabeverfahrensbericht dokumentiert⁴. Das Teilhabeplanverfahren nach §§ 19, 20 Teil 1 SGB IX und das Gesamtplanverfahren des Rechtes der Eingliederungshilfe im Teil 2 SGB IX ähneln sich sehr, sind jedoch nicht identisch. Das Teilhabeplanverfahren dient dann der Zusammenarbeit der Reha-Träger und gewährleistet eine nahtlose Erbringung der Leistungen über Beteiligung anderer Rehabilitationsträger bzw. anderer öffentlicher Stellen und kann nur dadurch die gleichberechtigte Teilhabe am Leben sicherstellen. Die Bundesregierung führte dieses abweichungsfeste Verfahren über den ergänzten Abs. 2 des § 7 SGB IX ein. Auch ist die Qualität der TIBs bisher nicht ausreichend bezirksweise diskutiert worden. Daher ist es sinnvoll, zunächst bezirksweise die Wahrnehmung dieser Aufgabe regelmäßig zu diskutieren, um dann auf Ebene des Berliner Teilhabebeirats, berlinweite Erkenntnisse zu sammeln und Folgen daraus zu erörtern. Die Begleitung bei der Umsetzung der Ziel- und Leistungsplanung sowie des Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahrens soll laut Rundschreiben – Soz. Nr. 05/2021 Einführung des Teilhabeinstrumentes Berlin (TIB) – ausdrücklich durch die bezirklichen Teilhabebeiräte begleitet werden. Auf diese Weise kann ein Schritt zu einheitlichen Verfahrensstandards, welche sich auf § 7 Absatz 2 SGB IX (Umsetzung Teilhabeplanverfahren nach verbindlichen sowie abweichungsfesten Regelungen für die Bezirke) für alle Reha-Träger begründen, erreicht werden.

³ <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-teilhabeplanverfahren/anwendung/fd2-1006/>

⁴ „Teilhabeplanverfahren [...] ist für alle in § 6 SGB IX genannten Rehabilitationsträger [unabhängig ihrer Leistungsgesetze aufgrund des neu eingeführten §7 Abs. 2 SGB IX] bindend. Für die Leistungen der EGH hat der Träger der Eingliederungshilfe gem. § 21 SGB IX ergänzend zu den Vorschriften des Teilhabeplanverfahrens die Vorschriften für die Gesamtplanung gem. §§ 117 ff. SGB IX zu beachten.“, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005150.pdf>, S. 350 bzw. S. 41 ff.